



Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Verordnung zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) für Genehmigungsverfahren im Immissionsschutzrecht des Bundes (in der Fassung vom 11.08.2020)

Berlin, den 25. September 2020

1. Einleitung

Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) erhielt mit E-Mail vom 26.08.2020 o.g. Referentenentwurf mit der Möglichkeit, zu diesem Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen.

Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und **begrüßen** den vorliegenden Entwurf ganz **grundsätzlich**, da dieser in erster Linie dazu dient, die **Durchführung von Genehmigungsverfahren** für Anlagen zur Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu **erleichtern**.

Die Verfahren sollen dadurch erleichtert werden, dass auf Veranlassung des Trägers des Vorhabens für die Abwicklung **eine einheitliche Stelle** einbezogen wird. Die entsprechenden Neuregelungen in § 1b Absatz 2 Satz 1 der 9. BImSchV-Novelle und § 18a Absatz 2 Satz 1 der 12. BImSchV-Novelle sind laut Begründung des Entwurfes so genannte „anordnende Rechtsvorschriften“ im Sinne von § 71a Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Das heißt, die Regelungen der §§ 71a bis 71e VwVfG finden ggf. Anwendung.

Verfahrenserleichterungen sollen außerdem dadurch entstehen, dass dem Vorhabenträger und im Internet ein **Verfahrenshandbuch** zur Verfügung gestellt wird und die zuständige Behörde im Einzelfall nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen einen **Zeitplan** für das weitere Verfahren erstellt.

Insbesondere die letzten beiden Punkte (Verfahrenshandbuch und Zeitplan) begrüßen wir ganz ausdrücklich (auch wenn sie bereits in einzelnen Ländern und auf Bundesebene praktiziert werden).

Probleme sehen wir in zweierlei Hinsicht.

Zum einen halten wir die Definition des **Anwendungsbereiches** (dazu nachfolgend 2.) für kritikwürdig. Zum anderen sehen wir Schwierigkeiten in dem **Verweis auf die §§ 71a bis 71e VwVfG** (dazu nachfolgend 3.), die das Verfahren über eine einheitliche Stelle regeln.

2. Anwendungsbereich

§ 1b Absatz 1 der 9. BImSchV-Novelle und § 18a Absatz 1 der 12. BImSchV-Novelle nehmen jeweils Bezug auf die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (so genannte Renewable Energy Directive - RED II), indem sie gleichlautend festlegen, dass die nachfolgenden Absätze jeweils gelten, wenn das Verfahren

„... eine Anlage betrifft, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) fällt.“

Nach Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 der RED II sind solche Verfahren erfasst,

„die auf Anlagen zur Produktion von Elektrizität, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Quellen und die angegliederten Übertragungs- und Verteilernetze sowie auf den Vorgang der Umwandlung von Biomasse in Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe oder sonstige Energieprodukte und auf flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs angewandt werden“.

Dieser in der RED II umrissene Anwendungsbereich, ist weiter als der des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Auch wenn es sich im Einzelfall vermutlich trotzdem eindeutig feststellen lassen dürfte, auf welche Anlagen sich die neuen Vorschriften der 9. und der 12. BImSchV beziehen, sollte der **Anwendungsbereich** unseres Erachtens **präziser gefasst werden**, um Auslegungsschwierigkeiten und dadurch verursachte Verzögerungen zu vermeiden. Dies könnte dadurch geschehen, dass im Anhang 1 zur 4. BImSchV bei jeder einschlägigen Anlagenart in der Spalte c (Verfahrensart) angegeben wird, ob – und ggf. unter welchen Voraussetzungen – die Möglichkeit besteht, das Verfahren über eine einheitliche Stelle abzuwickeln. Alternativ könnte eine zusätzliche Spalte eingefügt werden, die diese Angaben enthält.

3. Verweis auf §§ 71a bis 71e VwVfG

Wie bereits einleitend erwähnt, sind die Neuregelungen in § 1b Absatz 2 Satz 1 der 9. BImSchV-Novelle und § 18a Absatz 2 Satz 1 der 12. BImSchV-Novelle so genannte „anordnende Rechtsvorschriften“. Das heißt, dass das Verfahren auf Veranlassung des Vorhabenträgers über eine einheitliche Stelle nach den Regelungen der §§ 71a bis 71e VwVfG abgewickelt wird.

Zunächst ist es Sache der Länder, zu bestimmen, **welche Stelle als „einheitliche Stelle“** im Sinne des § 71a VwVfG fungiert. Bisher befassen sich die in den Ländern bestehenden einheitlichen Ansprechpartner nicht mit komplexen Verwaltungsverfahren wie der Zulassung von BImSchG-Anlagen. Die jetzt vorgeschlagenen Regelungen dürften es deshalb zumindest in einigen Ländern erfordern, **speziell für die Umsetzung der RED II weitere Institutionen als einheitliche Stellen zu bestimmen**.

Außerdem ist der **Verweis auf § 71e VwVfG problematisch**. Diese Regelung bestimmt, dass „**Verfahren nach diesem Abschnitt ... auf Verlangen in elektronischer Form abgewickelt**“ werden. Die Begründung des Verordnungsentwurfes lässt **offen**, was genau bzw. welche Verfahrensschritte ggf. von der Abwicklung des Verfahrens in elektronischer Form umfasst sind. Auch § 71e VwVfG lässt diese Frage offen. Ein Blick in die **Dienstleistungsrichtlinie**,¹ deren Umsetzung die §§ 71a bis 71e VwVfG dienen, hilft zwar insofern weiter, als Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie Einschränkungen für Verfahren, die elektronisch abgewickelt werden, enthält.² Allerdings finden sich diese Einschränkungen weder im Verwaltungsverfahrensgesetz noch – soweit ersichtlich - in anderen innerstaatlichen Regelungen, so dass hier ein hohes Maß an **Rechtsunsicherheit** entsteht.

¹ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. L 376/36.

² Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie schließt von der elektronischen Verfahrensabwicklung aus „...die Kontrolle des Ortes der Dienstleistungserbringung oder die Überprüfung der vom Dienstleistungserbringer verwendeten Ausrüstungsgegenstände...“.

